

Vergabenummer	SSPE-2026-0051
---------------	----------------

Maßnahme

Personaldienstleistung - Startchancenprogramm Säule III - multiprofessionelle Teams

Leistung

Personaldienstleistungen im Rahmen des Startchancen-Programms - Säule III

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

.....

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Los 1: Grundschule Speyer
Siedlung, Birkenweg 10, 67346
Speyer, Los 2: Grundschule
Speyer Vogelgesang, Kardinal-
Wendel-Straße 7, 67346 Speyer,
Los 3: Realschule+ Speyer
Siedlung, Birkenweg 10, 67346
Speyer

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

Ende der Ausführung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

Die Vertragslaufzeit aller drei Lose beginnt mit der Zuschlagserteilung und bezieht sich auf das Schuljahr 2026/2027. Das Schuljahr beginnt kraft Gesetzes am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Die erstmalige Leistungserbringung beginnt ab dem 01.08.2026 und endet spätestens zum 31.07.2031. Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit bis zum 31.07.2029. Die Auftraggeberin hat die Option, den Vertrag zweimal um jeweils ein Schuljahr bis längstens zum 31.07.2031 zu verlängern. Eine Verlängerungsentscheidung kann von der Auftraggeberin bis zum 31.12.2028 oder 31.12.2029

gezogen werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht. Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

2 -fach und zugleich

bei

..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B und die Zahlungsbedingungen der Stadtverwaltung Speyer sowie die Inhalte der Vergabeunterlagen.

Alle Rechnungen sind als elektronische Rechnung im Format XRechnung oder als ZUGFeRD-Rechnung der neuesten Generation über den Zentralen E-Rechnungseingang des Landes (ZRE-RLP@poststelle.rlp.de) über die Leitweg-ID 073180000000-001-79 an die Stadt zu versenden. Rechnungen, die nicht diesen Standards entsprechen, werden zurückgewiesen.

u. a. Anforderungen der Vergabeunterlagen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----